

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.07.2020
(befristete Anpassung der Umsatzsteuer, Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

1 Netzentgelte

Lastganggemessene Kunden ^{a)}

Jahresleistungspreisregelung

| Benutzungsdauer | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|-----------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] | Leistungspreis [€/kWa] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
| Ebene | | | | |
| HS | 10,33 | 4,89 | 107,58 | 1,00 |
| HS/MS | 10,20 | 5,30 | 109,26 | 1,34 |
| MS | 10,00 | 5,54 | 97,03 | 2,06 |
| MS/NS | 9,71 | 5,79 | 98,70 | 2,23 |
| NS | 9,27 | 6,23 | 82,83 | 3,29 |

Monatsleistungspreisregelung

| Ebene | Leistungspreis [€/kW u. Monat] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
|-------|-----------------------------------|--------------------------|
| | HS | 17,93 |
| HS/MS | 18,21 | 1,34 |
| MS | 16,17 | 2,06 |
| MS/NS | 16,45 | 2,23 |
| NS | 13,81 | 3,29 |

^{a)} Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (§18 AbLaV) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Tabelle 3:

| Ebene | Leistungspreis ¹⁾ [€/kWa] |
|-------|---|
| HS | 107,58 |
| HS/MS | 109,26 |
| MS | 97,03 |
| MS/NS | 98,70 |
| NS | 82,83 |

¹⁾ Auf Wirkungsgradverluste. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entgelt für Blindstrom

Im Netzentgelt ist die Bereitstellung von Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50% (entspricht $\cos \phi = 0,9$) der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigenden Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Tabelle 4:

| Ebene | AP [ct/kvarh] |
|-------------|------------------|
| alle Ebenen | 1,00 |

Messentgelte

Tabelle 5:

| Zählergruppe | Messstellenbetrieb und Messung ¹⁾ [€/a] |
|--|---|
| Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung | 366,96 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS | 183,36 |
| Niederspannungs-Zähler mit Lastgangmessung | 194,16 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS | 10,56 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung | 16,92 |

¹⁾ je Messstelle

In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

Anlagen ohne Leistungsmessung ^{a)}

Entgelt für die Netznutzung

| | Grundpreis [€/a] | Arbeitspreis [ct/kWh] |
|--|---------------------|--------------------------|
| Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe | 76,65 (88,91) | 6,17 (7,16) |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen) | 0,00 (0,00) | 3,32 (3,85) |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Messentgelte

| Zählergruppe | jährliche Messung und MSB [€/a] | halb- jährliche Messung und MSB [€/a] | viertel- jährliche Messung und MSB [€/a] | monatliche Messung und MSB [€/a] |
|--|--|---|--|---|
| | Eintarifzähler ³⁾ | 8,11 (9,41) | 10,70 (12,41) | 15,88 (18,42) |
| Doppeltarifzähler (ohne Schaltgerät) ³⁾ | 9,75 (11,31) | 13,74 (15,94) | 21,72 (25,20) | 53,64 (62,22) |
| Doppeltarifzähler (inkl. Tarifschaltung) ³⁾ | 14,91 (17,30) | 18,90 (21,92) | 26,88 (31,18) | 58,80 (68,21) |
| Prepaymentzähler | 71,15 (82,53) | | | |
| Pauschalanlage | - | | | |
| Wandler | 10,56 (12,25) | 10,56 (12,25) | 10,56 (12,25) | 10,56 (12,25) |
| Schaltgerät | 5,16 (5,99) | 5,16 (5,99) | 5,16 (5,99) | 5,16 (5,99) |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

²⁾ je Messstelle

³⁾ Ein- oder Zweirichtungszähler

^{a)} Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (§18 AbLaV) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2 Weitere Preiskomponenten

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Minderungenabrechnung

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

| Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden | |
|---|--------------------|
| bis 25.000 Einwohner | 1,32 (1,53) ct/kWh |
| bis 100.000 Einwohner | 1,59 (1,84) ct/kWh |
| bis 500.000 Einwohner | 1,99 (2,31) ct/kWh |
| über 500.000 Einwohner | 2,39 (2,77) ct/kWh |
| Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt | 0,61 (0,71) ct/kWh |
| Belieferung von Sondervertragskunden | |
| Sondervertragskunden | 0,11 (0,13) ct/kWh |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Aufschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/>

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

| Tabelle 9: | |
|--|----------------------|
| KWKG-Umlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche ¹⁾ | 0,226 (0,262) ct/kWh |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

| Tabelle 10: | Mehrkosten nach § 19 StromNEV ¹⁾ |
|--------------------------------|---|
| LV Gruppe A' - ≤ 1.000.000 kWh | 0,358 (0,415) ct/kWh |
| LV Gruppe B' - > 1.000.000 kWh | 0,050 (0,058) ct/kWh |
| LV Gruppe C' - > 1.000.000 kWh | 0,025 (0,029) ct/kWh |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für das Jahr entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Mehrkosten nach § 17 f EnWG, Offshore-Netzumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

| Tabelle 11: | |
|--|----------------------|
| Offshore-Netzumlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche ¹⁾ | 0,416 (0,483) ct/kWh |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV>

Umlage für abschaltbare Lasten

| Tabelle 12: | |
|----------------------|----------------------|
| Umlage ¹⁾ | 0,007 (0,008) ct/kWh |

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) und wurden gerundet.

Messtechnische Zusatzleistungen

| Tabelle 13: | |
|-------------------------------------|----------|
| Einmalige manuelle Ablesung vor Ort | 150,00 € |

Mehrwertsteuer

Alle o.g. Preise sind (soweit nicht anders gekennzeichnet) netto ohne Umsatzsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (1.7.2020 bis 31.12.2020 16%) berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

3 Allgemeine Regelungen

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

Jahreshöchstleistung [kW]

Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.

Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

- Netzebene 3: Hochspannungsebene
- Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 5: Mittelspannungsebene
- Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Entgelt für die Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit der Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 22.08.2013 sind gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Zur Ermittlung der Leistung wird das veröffentlichte Straßenbeleuchtungslastprofil der Westfalen Weser Netz GmbH herangezogen. Dieses spiegelt die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen im Netzgebiet wieder. Die Benutzungsdauer des Profils beträgt 3.902,65 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wird die Leistungspreiskomponente mit diesem Wert in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{Preis}_{\text{Str}} = \text{AP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} / 3.902,65 \text{ h/a} = 5,4124 \text{ ct/kWh}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastganzählung ergebenden Entgelt.

Zusammensetzung des Entgeltes

Netzentgelt

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

Deckung der beim Transport auftretenden Verluste

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.